

Der Vorstand

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7538



Gemeinsame
Glücksspielbehörde
der Länder
Anstalt des öffentlichen Rechts

Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder | Hansering 15 | 06108 Halle (Saale)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschusses
Zu Händen
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Halle, den 13. Oktober 2026

Nur per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung
des Glücksspielstaatsvertrages 2021
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4373**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.09.2026 bedanken wir uns für
Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen.

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder AöR (im Folgenden GGL) ist
zentrale Erlaubniserteilungs-, Aufsichts- und Vollzugsbehörde für
länderübergreifende Glücksspielangebote im Internet mit Sitz in Halle (Saale).
Ihre Aufgaben und Zuständigkeit sind in § 27e und f Glücksspielstaatsvertrags
2021 (im Folgenden GlüStV 2021) geregelt.

Die GGL ist im besonderen Maße in ihrer Arbeit von dem vorliegenden Zweiten
Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. ÄndGlüStV
2021) betroffen.

Die Änderungen sind das Ergebnis der vertrauensvollen Zusammenarbeit der
Länder und der GGL. Ihre Basis sind die im Zwischenbericht zur Evaluierung des
Staatsvertrages gem. § 32 GlüStV 2021 vom 31. Januar 2024 aufgezeigten

Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, welche gemeinsam mit den Ländern erarbeitet worden sind.

Demensprechend begrüßt die GGL die im vorliegenden 2. ÄndGlüStV 2021 vorgeschlagenen Anpassungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) ausdrücklich und vollumfänglich.

Die aus Sicht der GGL wesentlichste Änderung betrifft die Rechtsgrundlage für das Instrument der Netzsperrern gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021; vgl. Art. 1 Nr. 3a 2. ÄndGlüStV 2021, das als eine der wichtigsten Neuerungen im Vollzug gegen unerlaubte Online-Glücksspielangebote und die Werbung dafür gelten kann.

Anliegen war es, in Hinblick auf die Ziele des § 1 Satz 1 GlüStV 2021, die technische Erreichbarkeit unerlaubter Angebote aus dem Inland zu verhindern oder zumindest deutlich zu erschweren.

Zugangssperren können die Reichweite unerlaubten Glücksspiel erheblich verringern, die Nutzung legaler Angebote fördern und zur Kanalisierung beitragen. Die Zugangssperren ergänzen damit die bestehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und können insbesondere die Verbreitung und Bekanntheit unerlaubter Angebote präventiv begrenzen.

Es ist festzuhalten, dass die Anwendung der Norm in ihrer aktuellen Fassung diversen gerichtlichen Überprüfungen nicht standhielt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind in den vorliegenden Änderungsvorschlag eingeflossen.

Die geltenden Regelungen ermöglichen keine Maßnahmen gegen bestimmte relevante Dienstleister, insbesondere Internetzugangsdienstleister und Registrare. Der Anpassungsvorschlag schließt diese Regelungslücke unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Art. 4 Digital Service Act (DAS) und des Außerkrafttretens des § 8 Telemediengesetz (TMG). Die Anpassung erweitert insoweit die technischen Möglichkeiten zur Bekämpfung unerlaubter Glücksspielangebote.

Die näheren rechtlichen Hintergründe und die erwarteten Auswirkungen, die in den Erläuterungen des 2. ÄndGlüStV 2021 dargestellt sind, schließt sich die GGL dabei vollends an.

Die übrigen Artikel betreffen punktuelle Anpassungen, die zum einen die weitere Verbesserung der nationalen (§ 9 Abs. 3a GlüStV 2021; Art. 1 Nr. 3b 2. ÄndGlüStV 2021) wie internationalen (§ 4b Abs. 2 GlüStV 2021; Art. 1 Nr. 1 2. ÄndGlüStV 2021) Zusammenarbeit versprechen. Zum anderen werden Erkenntnisse aus der Verwaltungspraxis der GGL berücksichtigt und Lösungen für effiziente Abläufe in der Kontrolle der Behörde auf der Ebene des Staatsvertrages umgesetzt

(§§ 27h und 27m GlüStV 2021; Art. 1 Nr. 5 und 6 2. ÄndGlüStV 2021). Diese Änderungen entsprechen den von der GGL eingebrachten Bedarfen.

Dementsprechend werden die Anpassungen ausdrücklich begrüßt und für notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Benter

Vorstand